

9 DER WOHLFAHRTSFONDS

Neben der „Altersversorgung“, welche nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt wird, sieht die Satzung des Wohlfahrtsfonds auch eine „frühzeitige Altersversorgung“ vor, die frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres (mit entsprechenden Abschlägen) in Anspruch genommen werden kann.

Voraussetzung für den Bezug der obgenannten Versorgungsleistungen ist, dass jegliche aufgrund von Kassenverträgen (im Fall der „frühzeitigen Altersversorgung“ auch jegliche aufgrund von Dienstverträgen) ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten eingestellt werden und die Einstellung nachgewiesen wird.

Dies bedeutet jedoch nicht - wie oft fälschlicherweise angenommen - dass damit aus Sicht des Wohlfahrtsfonds keinerlei ärztliche Tätigkeiten mehr ausgeübt werden dürfen, denn neben dem Bezug einer „Altersversorgung“ können „pensionierte Ärzte“ weiterhin als Wohnsitzarzt, als Wahlarzt oder als angestellter Arzt tätig sein (im Fall der „frühzeitigen Altersversorgung“ jedoch nur als Wohnsitz- oder Wahlarzt, nicht hingegen als angestellter Arzt). In diesem Fall besteht gegenüber dem Wohlfahrtsfonds lediglich noch eine Beitragsverpflichtung hinsichtlich der Unterstützungsleistungen (Hinterbliebenenunterstützung, Bestattungsbeihilfe und Notstandsfonds) sowie - sofern kein Befreiungstatbestand vorliegt - hinsichtlich der Beiträge zur Krankenversicherung; eine Vorschreibung der Beiträge zur Altersversorgung (Grund-, Ergänzungs- und Zusatzleistung) entfällt.

Inwieweit ärztliche Tätigkeiten neben dem Bezug der „staatlichen Pension“ ausgeübt werden dürfen, muss im Einzelfall mit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen abgeklärt werden.

Die Auszahlung der Versorgungsleistungen erfolgt frühestens nach erfolgter Änderung (Einstellung jeglicher aufgrund von Kassenverträgen (im Fall der „frühzeitigen Altersversorgung“ auch von Dienstverträgen) ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten) in der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer. Diese Meldung über die Änderung ist rechtzeitig im Wege der Ärztekammer für Vorarlberg zu erstatten.

Der Leistungsantrag für eine Versorgungsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds (Formular siehe Beilage) muss spätestens 1 Monat vor dem angestrebten Bezugszeitpunkt der Versorgungsleistung bei der Ärztekammer für Vorarlberg, Abteilung Wohlfahrtsfonds, einlangen. Nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss ergeht über den Versorgungsanspruch ein Leistungsbescheid. In diesem werden insbesondere der Leistungszeitpunkt und die Höhe der Altersversorgung mitgeteilt.

Für Vertragsärzte der Österreichischen Gesundheitskasse, die ihre vertragsärztliche Tätigkeit einstellen und eine Versorgungsleistung beantragen, ist zu beachten, dass ein Leistungsbescheid erst nach der Jahresendabrechnung der Österreichischen Gesundheitskasse, welche im Juni des Folgejahres erfolgt, ausgestellt werden kann. Diesen Ärzten wird der vorläufige Versorgungsanspruch mittels Informationsschreiben zur Kenntnis gebracht.

Info: Christoph Luger, Tel. 05572/21900 – 37 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: christoph.luger@aekvbg.at